



Zentralsekretariat  
Waisenhausplatz 25, Postfach  
3000 Bern 7

Telefon 031 321 77 55 (10-12h)  
Fax 031 321 77 83  
Sprechstunden Montag 11-14h  
Dienstag und Donnerstag 14-16h  
Mittwoch und Freitag 15-18h

Anschlussgemeinden  
Bolligen, Bremgarten, Ittigen, Kirchlindach,  
Köniz, Muri, Ostermundigen, Stettlen, Vechigen,  
Wohlen und Zollikofen

## Lohnanspruch bei Erstreckung

- **Lohnanspruch bei Erstreckung des gekündigten Arbeitsverhältnisses infolge einer Sperrfrist** (BGE 115 V 437 vom 17.8.1989, SJZ 90 (1994) 387, BGE 118 II 58 sowie zuletzt BGE 4C.230/2005 vom 1.9.2005)
- **Lohnanspruch bei einer nichtigen Kündigung während einer Sperrfrist** (Urteil bern. Verwaltungsgericht vom 9.12.91 (publ. in BVR, 1992, Heft 5, S. 234)

### 1. Sachlage

Wenn ein AN in der Kündigungsfrist erkrankt, erstreckt sich das durch den AG gekündigte Arbeitsverhältnis zufolge einer Sperrfrist bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin, d.h. meistens um mindestens einen Monat.

Oft erachten der AG wie der AN das Arbeitsverhältnis wie beabsichtigt als aufgelöst und realisieren erst nach Ablauf der verlängerten Kündigungsfrist, d.h. wenn die Arbeitslosenkasse die Anspruchsberechtigung auf Stempelgelder ablehnt, ihren Rechtsirrtum.

### 2. Rechtslage

**Der AN, dessen Arbeitsverhältnis sich verlängerte, weil die Kündigungsfrist durch eine Sperrfrist (Krankheit) unterbrochen wurde, hat nur dann einen Lohnanspruch während des verlängerten Arbeitsverhältnisses, wenn er seine Dienste dem AG nach Erlangen der Arbeitsfähigkeit unmissverständlich angeboten hat. Dabei ist der Beginn der Kündigungsfrist retrospektiv, d.h. vom Endtermin an zu berechnen.**

### 3. Kernsätze

- Die Kündigungsfrist wird durch Rückrechnung vom Endtermin berechnet (retrospektiv).
- Es ist Sache des AN, seine Dienste anzubieten. Ein tatsächliches Arbeitsangebot ist nötig. Deshalb entsteht ohne konkretes Arbeitsangebot kein Lohnanspruch. Erst wenn die Arbeit wieder aufgenommen wird oder der AG die angebotene Arbeit ablehnt, entsteht der Lohnanspruch.

- 
- Es ist unwesentlich, wenn sich der AN in einem Rechtsirrtum befindet. Eine Aufklärungspflicht des AG besteht nicht, seine Fürsorgepflicht geht nicht soweit.
  - Da in der Regel kein Verschulden vorliegt, kann der AN, der es mangels Kenntnis versäumt hat, seine Arbeit anzubieten, sofort Arbeitslosengelder beziehen, d.h. es ist keine Einstellung in der Bezugsberechtigung gerechtfertigt (Urteil EVG vom 24.10.90 publ. in ARV 3/90 S. 92 ff mit der Empfehlung des BIGA zuhanden der ALK, auf eine Einstellung zu verzichten).
  - Dieselben Grundsätze gelten, wenn der AN sich bezüglich der **nichtigen (ungültigen) Kündigung** während der Sperrfrist irrte (BVR 1992, Heft 5, S. 234). Auch er besitzt in der Regel nur dann einen Lohnanspruch, wenn er seine Arbeitskraft dem AG für das fortdauernde Arbeitsverhältnis unmissverständlich angeboten hat.

AN = Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin  
AG = Arbeitgeber / Arbeitgeberin

